



An die Expertenkommission Fracking gemäß Wasserhaushaltsgesetz §13a Absatz 6

Per Email und Kontaktformular

Email: ptj@fz-juelich.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

25.6.2019

Stellungnahme des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz zum Entwurf des Berichts der Expertenkommission Fracking im Jahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13a Abs. 6 S. 1 WHG erstellen Sie jährlich bis zum 30.6. eines Jahres Erfahrungsberichte für die nach § 13a Abs. 2 WHG durchgeführten Erprobungsmaßnahmen und zum Stand der Technik. Bei diesen Erprobungsmaßnahmen handelt es sich um Fracking-Maßnahmen im Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein. Gemäß § 13a Abs. 6 S. 3 Hs.2 WHG ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Erfahrungsberichte ist zu geben.

Diese Möglichkeit ist von der Expertenkommission weitgehend vereitelt worden. Zwar findet sich der Jahresbericht auf der Homepage <https://expkom-fracking-whg.de/start> Allerdings ist diese Homepage lediglich kurzfristig eingerichtet und zudem nicht breit bekannt gemacht worden. Auch ein Hinweis auf den Internetseiten von BMBF, BMU und BMWi ist nicht erkennbar.

Ebenso ist nicht erkennbar, dass die üblicherweise bei Rechtssetzungsvorhaben in diesem Bereich beteiligten Kreise eine Information über das Vorliegen des Erfahrungsberichtes mit der Bitte um Stellungnahme erhalten hätten. Auch diejenigen Organisationen, die in der Vergangenheit Stellungnahmen zu den Entwürfen des Fracking-Regelungspakets der Bundesregierung abgegeben haben, wurden offensichtlich nicht informiert.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

Mithin ist davon auszugehen, dass die Kommission die Veröffentlichung des Jahresberichts als lästige Pflicht, die es zu erfüllen gilt, betrachtet hat und an einer ordnungsgemäßen Beteiligung der Öffentlichkeit kein Interesse hat. Denn ohne Kenntnis des Vorliegens des Jahresberichtes können die Öffentlichkeit und die beteiligten Kreise nicht Stellung nehmen.

Auch die Frist zur Stellungnahme von ca. drei Wochen spricht dafür, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gewollt ist. Denn selbst wenn Organisationen, wie in diesem Fall der BBU, zufällig von der Existenz der Homepage und des Jahresberichts erfahren, ist nicht davon auszugehen, dass diese in der von Ihnen gesetzten kurzen Frist auch erfolgen kann. Auch dies steht einer effektiven Wahrnehmung der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen.

Damit hat die Kommission § 13a Abs. 6 S. 3 Hs.2 WHG und § 1 Abs. 2 Nr. 4 ihrer eigenen Geschäftsordnung ins Leere laufen lassen bzw. verletzt.

Dies rügen wir ausdrücklich und erwarten, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt und die Existenz Ihrer Homepage und des Jahresberichts angemessen bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung sollte insbesondere Bekanntmachungen auf zentralen Stellen der Internetseiten des BMU, des BMWi, des BMBF und des UBA erfolgen. Die beteiligten Kreise sind zudem per Email zu informieren. Der Zeitraum zur Abgabe von Stellungnahmen sollte zwei Monate betragen.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass bis zum 30.6.2019 der Jahresbericht an den Deutschen Bundestag übermittelt werden muss. Denn diese Fristsetzung wird offensichtlich nicht als zwingend betrachtet, wie der völlige Ausfall des Jahresberichtes in 2018 zeigt. Und auch der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Kommission am 15.6.2019 kann kein Grund für diese Defizite sein. Denn die Kommissionsmitglieder wurden bereits im Juli 2018 berufen. Es ist nicht akzeptabel, ein Jahr verstreichen zu lassen, sich nicht zu konstituieren und dann der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu nehmen, in effektiver Weise Stellung zu nehmen.

Offensichtlich sind detaillierte Stellungnahmen auch gar nicht erwünscht. Denn beim Versuch eine detaillierte Stellungnahme zum Jahresbericht über das Kontaktformular der Kommission zu schicken, mussten wir feststellen, dass keine Übermittlung erfolgte. Als Grund wurde angegeben: „Die Maximallänge ist überschritten. Bitte geben Sie maximal 3999 Zeichen ein.“ Dass jetzt eine Stellungnahme auch noch gestückelt abgegeben werden muss, ist das genaue Gegenteil von Barrierefreiheit. Dies ist umso gravierender, da auf der Homepage der Kommission keine Email-Adresse angegeben ist, an die Dateien geschickt werden können.

Wir erwarten, dass diese Kritik in die Endfassung des Erfahrungsberichts 2019 aufgenommen wird.

Geschäftsordnung:

In der Einleitung wird auf die Erarbeitung der Geschäftsordnung verwiesen. Die auf der Homepage der Kommission eingestellte Geschäftsordnung lässt jedoch Fragen offen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Das veröffentlichte Beschlussprotokoll weist jedoch lediglich Beschlüsse über die Geschäftsordnung und den Kommissionsvorsitz aus. Die inzwischen bekannt gewordene Tagesordnung enthielt jedoch auch die Tagesordnungspunkte „Freischaltung der Webseite“, „Planung der Kommissionsarbeit“ und „Erfahrungsbericht der Kommission“. Auch zu diesen Tagesordnungspunkten sind Entscheidungen der Kommission erfolgt. Die Webseite ist freigeschaltet, der Erfahrungsbericht ist auf der Webseite der Kommission dargestellt und auch über die zu behandelnden inhaltlichen Fragen wurden Entscheidungen getroffen. Auch wenn diese Entscheidungen im Konsens ohne Abstimmung oder mit Akklamation verabschiedet worden sein sollten, handelt es sich um Beschlüsse. Die Beschlussveröffentlichung ist daher unzureichend und zu klären.

Unklar ist das Verhältnis zwischen § 5 Abs. 7 S. 1 und § 5 Abs. 7 S. 2 der Geschäftsordnung. Es ist zu klären, ob die Anforderung für einen Beschluss, mit einer zwei Drittel-Mehrheit verabschiedet zu werden, durch die Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet, verdrängt werden kann. In einem ohnehin nur in 5 oder 6-köpfiger Besetzung beschlussfähigem Gremium ist keine Konstellation denkbar, bei der eine Stimmgleichheit in Konflikt zur 2/3-Mehrheit stehen könnte. Mit der getroffenen Regelung wird einer Enthaltungsstimme widersinnig mehr Gewicht gegen einen Beschluss zu Teil als einer expliziten Gegenstimme, wenn letztere im Falle eines 3:3-Patts auch ohne 2/3-Mehrheit in einen Beschluss durch Vorsitzenden-Privileg münden kann.

Unklar ist auch, wie innerhalb eines Zeitfensters von wenigen Tagen zwischen dem Ende der Frist für Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit und der Übermittlung des endgültigen Erfahrungsberichts an die Bundesregierung eine sachgerechte Bewertung und ggf. Einarbeitung der Stellungnahmen erfolgen kann. Außerdem ist nicht geklärt, wie und in welcher Form die Kommission den daraus resultierenden Endbericht in überarbeiteter Form verabschiedet. Dies stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit dar.

Zeitmarken:

In der **Einleitung** wird dargestellt, dass bereits inhaltliche Zielsetzungen und Zeitmarken für die folgenden Berichtsjahre erörtert wurden. Im Interesse der Transparenz sollten die Zeitmarken für die einzelnen Ziele im Detail im Endbericht dargestellt werden.

Übergreifende Aspekte:

Im **Vorwort** wird der Begriff „unkonventionelles Fracking“ verwendet. Dieser Begriff findet keine Entsprechung im WHG oder bergrechtlichen Bestimmungen. Aus unserer Sicht ist es daher geboten, von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten zu sprechen und diese Lagerstätten zu definieren. Schließlich ist Fracking in Tight-Gas-Reservoirs in Deutschland zugelassen und umstritten. Die Fracking-Technik ist dabei immer die gleiche, nur die Lagerstätten variieren.

Weiterhin wird im Vorwort des Erfahrungsberichts ausgeführt: „Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser unterliegt zudem dem strengen wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz.“ Dies lässt die Frage offen, ob der Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 WHG auch für Fracking und die Versenkung von Lagerstättenwasser gilt. Denn gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 WHG bezieht sich der Besorgnisgrundsatz nur auf das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser. Dies ist zwar in § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Allerdings könnte § 9 WHG auch so ausgelegt werden, dass die Tatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 3, 4 WHG § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG verdrängen und daher kein Einbringen vorliegt. Damit würde auch der Besorgnisgrundsatz keine Anwendung finden. Es sollte daher im Jahresbericht klargestellt werden, dass auch für die Tatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 3, 4 WHG der Besorgnisgrundsatz Anwendung findet. Sollte die Auffassung vertreten werden, dass der Besorgnisgrundsatz nicht anzuwenden sei, ist die Passage in der Einleitung in ihrem Kontext grob irreführend und zu entfernen.

Im Abschnitt „**Erprobungsmaßnahmen**“ wird darauf verwiesen, dass der Kommission bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine Informationen seitens der zuständigen Behörden über Anträge für Erprobungsmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 S. 1 WHG vorliegen. Dies sollte um die Analyse ergänzt werden, ob die Arbeitsprogramme bzw. Fortschrittsberichte von Aufsuchungserlaubnissen in den Bundesländern überhaupt erwarten lassen, dass in absehbarer Zeit Anträge zu Erprobungsmaßnahmen gestellt werden können. In weiten Teilen ist die Aufsuchungsaktivität auf unkonventionelle Lagerstätten eingestellt worden.

Forschungsaufgaben:

Gemäß § 13a Abs. 6, 2 WHG ist die zentrale Aufgabe der Kommission, Erprobungsmaßnahmen für Fracking in Schiefer-, Ton-, Mergel oder Kohleflözgestein wissenschaftlich zu begleiten und auswerten sowie hierzu Erfahrungsberichte zum 30. Juni eines Jahres vorzulegen. Diese Erprobungsmaßnahmen müssen den Zweck haben, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen. Die zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnisse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung.

Diese Aufgabe kann die Kommission nun nicht mehr erfüllen. Bisher existieren weder Anträge von Unternehmen noch in Aussicht gestellte Zustimmungen von Landesregierungen. Damit ist die zentrale Aufgabe der Kommission, die Auswirkungen auf die Umwelt durch Begleitung dieser Forschungsbohrungen zu erforschen, nicht mehr zu erfüllen. Auch der Stand der

Technik auf der Grundlage dieser Erprobungsbohrungen kann so nicht ermittelt werden. Da die Kommission an Weisungen nicht gebunden ist, wäre es geboten gewesen zu entscheiden, dass ein Gefahrenausschluss für Fracking in den fraglichen Gesteinsschichten nicht erfolgen kann und somit dem Vorsorgeprinzip nicht entsprochen werden kann. Damit hätte bereits jetzt die Empfehlung an die Bundesregierung abgegeben werden können, das Verbot für Fracking in Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein zeitlich unbegrenzt im WHG zu belassen.

Soweit die Kommission in den kommenden Jahren die Erfahrungen anderer Staaten auswerten wird bzw. Studien beauftragen wird, um den dortigen Stand von Wissenschaft und Technik dokumentieren zu können, gehen die nach Auffassung der Kommission zu behandelnden Fragen an dieser Zielsetzung vorbei. Denn diese Fragen haben nicht den Bohr- und Frackprozess, sondern nur dem Fracking nachgelagerte oder bestenfalls begleitende Tätigkeiten zum Gegenstand.

So bedeutet die Befassung mit „angepassten Monitoringstrategien und –verfahren für Grund- und Oberflächengewässer“ lediglich eine Begleitung des Fracking-Prozesses, aber nicht die Ermittlung des Standes der Technik beim Bohrlochbergbau mittels Fracking. Zudem greift das Monitoring erst nach einem Schadenseintritt. Damit handelt es sich nicht um eine ereignisverhindernde Maßnahme, wie sie durch den Stand der Technik geboten wäre, sondern bestenfalls um eine auswirkungsbegrenzende Maßnahme.

Auch die Klärung der Frage des „langfristigen Verbleibs von Lagerstättenwasser und Frackingfluiden (Flowback)“ ist ein dem Fracking-Prozess nachgelagerter Vorgang, nämlich der der Entsorgung der dabei entstehenden flüssigen Abfälle. Wenn mit dem langfristigen Verbleib des Flowbacks die Verpressung in Disposalbohrungen gemeint sein sollte, wird darauf verwiesen, dass gemäß § 22c Abs. 2 S. 6 ABergV die untertägige Einbringung des Rückflusses nicht zulässig ist. Die Betrachtung dieses Aspekts kann daher entfallen.

Auch die Betrachtung der „mechanischen Langzeit-Integrität ausgeförderter Lagerstätten“ ist ein dem Bohr- und Frackvorgang nachgelagerter Aspekt, da er lediglich ausgeförderte Lagerstätten betrifft. Es ist nicht plausibel, warum die Integrität von nicht ausgeförderten, d.h. noch in der Ausbeutung befindlichen Lagerstätten ausgeblendet wird. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass nur die mechanische, nicht aber die chemische Stabilität und die dauerhafte Dichtheit betrachtet wird. Ebenfalls ist unklar, ob die Stabilität lediglich bei ausgeförderten Lagerstätten, bei denen keine weiteren Maßnahmen mehr erfolgen, betrachtet wird oder ob auch die Versenkung von Lagerstättenwasser in diese Lagerstätten umfasst ist.

Soweit das Langzeitverhalten ausgeförderter Lagerstätten einen relevanten Forschungsbedarf darstellt, drängt sich zudem die Folgerung auf, dass damit auch die Versenkung von Lagerstättenwasser in eben solche Zielhorizonte noch gar nicht hinreichend bewertet werden kann und im Sinne des Vorsorgegebots und des Besorgnisgrundsatzes des WHG die Versenkung als unzulässig anzusehen ist.

Völlig unklar ist, welche Aspekte unter dem Punkt „mikroseismische Begleiterscheinungen“ betrachtet werden sollen und welche Ursachen hierfür zu Grunde gelegt werden. So können diese einerseits durch den Aufbruchvorgang als solches hervorgerufen werden. Andererseits aber auch in Folge von Zwischenfällen wie der Injektion in Störungszonen auftreten oder ein Triggern von Vorspannungen hervorrufen. Auch die Lagerstättenkompaktierung in Folge der Druckabsenkung kommt in Betracht. Zudem können Beben durch die Verpressung von Lagerstättenwasser zur Entsorgung hervorgerufen werden. Hier ist eine differenzierte Darstellung der zu betrachtenden Aspekte im Jahresbericht erforderlich.

Insgesamt fehlt es an konkreten Kriterien, mit denen geeignete internationale Vorhaben zur Auswertung ausgewählt werden sollen. Dies gilt auch für die internationale Studienanalyse.

Auch ist nicht zu erkennen, zu welchen konkreten Fragestellungen ein Forschungsbedarf gesehen wird, anhand dessen sich Vorhaben für eine Begleitung qualifizieren können oder in welchen Fragestellungen die Vergabe von Gutachten oder sonstiger Forschungsaufträge für erforderlich gehalten wird.

Bei den vier genannten Themenkomplexen bleibt zudem unklar, welche konkreten Fragestellungen beantwortet werden sollen.

Während in der Datenschutzerklärung offenbar die Vergabe von Fördergeldern an Dritte grundsätzlich vorgesehen ist, finden sich im Jahresbericht wie auch der Geschäftsordnung diesbezüglich keinerlei Ausführungen.

Insgesamt ist der Erfahrungsbericht 2019 grundlegend zu überarbeiten und zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)